

Verlagsvertrag

zwischen

Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck e.V., vertreten durch den Vorsitzenden
Gustaf Eichbaum, Postfach 10 13 46, 34013 Kassel

- nachfolgend Herausgeber genannt -

und

der Genealogie-Service.de GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer
Sascha Ziegler, Im Mühlahl 33, 61203 Reichelsheim

- nachfolgend Verlag genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Die „Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck“, die als gedruckte Reihe zwischen 1925 und 1941 in 16 Bänden erschienen ist, soll vom Verlag digitalisiert und in elektronischer Form (nachfolgend: das Werk) vertrieben werden. Das Werk soll den Titel „Nachrichten der Gesellschaft für Familienkunde in Kurhessen und Waldeck 1925-1941“ erhalten.

Der Herausgeber steht dafür ein, dass das Erscheinen des Werkes im Verlag durch Rechte und Ansprüche Dritter nicht gehindert wird.

Der Herausgeber überlässt dem Verlag zur Digitalisierung leihweise ein komplettes Werk, welches der Verlag nach Digitalisierung gebunden an den Herausgeber zurückzugeben hat.

§ 2 Nutzungsrechte

Der Herausgeber räumt dem Verlag die folgenden Nutzungsrechte ein:

- a) zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) auf maschinenlesbaren Datenträgern, insbesondere Disketten und CD-ROM (Datenträgerausgabe), auch vorab und auszugsweise;
- b) zur elektronischen Speicherung, insbesondere in Datenbanken, und zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf, zur Wiedergabe auf dem Bildschirm und zum Ausdruck beim Nutzer (Online-Nutzung), auch vorab und auszugsweise.

Die Rechte gemäß Buchst a) bis b) werden als ausschließliche Rechte, räumlich unbeschränkt für die Dauer des Urheberrechts und unbeschränkt für alle Ausgaben und Auflagen eingeräumt.

Printmedien sind von den Nutzungsrechten ausgenommen.

Der Verlag ist berechtigt, das Werk in eine von ihm herausgegebene Reihe digitaler Publikationen aufzunehmen.

Der Herausgeber hat das Recht, selbständig einzelne Seiten oder Artikel aus dem Werk zu verbreiten (z.B. für die Beantwortung von genealogischen Anfragen). Dieses Recht erlischt zu dem Zeitpunkt, ab dem in sich abgeschlossene Teile des Werkes in einer Onlinedatenbank des Verlages veröffentlicht werden. Des Weiteren hat der Herausgeber das Recht, einzelne Seiten des Werks (jedoch nicht in sich abgeschlossene Teile oder Beiträge) für Werbezwecke, Vorträge oder eigene Publikationen zu nutzen. Für weitere Nutzungen bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen Herausgeber und Verlag.

§ 3 Verlagspflicht

Der Verlag ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, das Werk herauszugeben.

Ausstattung, Umschlag, Auflagenhöhe, Auslieferungsstermin, Ladenpreis und Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Ladenpreises nach pflichtgemäßem Ermessen schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein.

Den Mitgliedern des Herausgebers räumt der Verlag einen Nachlass von 15% auf den Ladenverkaufspreis ein. Jedes Mitglied kann maximal zwei Exemplare des Werkes zu diesem Vorzugspreis erwerben.

Der Erscheinungstermin kann vom Verlag frei bestimmt werden.

§ 4 Freixemplare

Der Herausgeber erhält für seinen eigenen Bedarf einmalig zehn Freixemplare von dem Werk. Sämtliche übernommenen Freixemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

§ 5 Urheberbenennung, Copyright-Vermerk

Der Verlag ist verpflichtet, den Herausgeber in angemessener Weise als Urheber des Werks auszuweisen.

§ 6 Beschaffenheit des Werkes

Der Verlag ist für die Digitalisierung sowie für das Layout der CD-ROM, der Inlay- und der Covercard verantwortlich.

Sieht sich der Verlag wegen schwerwiegender und bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer Umstände an der Veröffentlichung des Werkes gehindert, ist er zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er die vervielfältigten CD-ROMs zum Herstellungspreis an den Herausgeber verkauft.

§ 7 Schlussbestimmungen

Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.

Kassel, den 17.08.2004

Reichelsheim, den 17.08.2004

.....
(Herausgeber)

.....
(Verlag)